Die Wahl der gewerblichen Berufe, besonders der Bauhandwerke.

Von H. Kraus.

(Nachdruck verboten.)

Wohl zu den folgenschwersten Augenblicken gehört jener, an dem die Berufsfrage sich entscheidet, die dem der Leitung der Schule Entwachsenen ein wichtiges Stück seiner ganzen Lebensbahn vorzeichnet und sein Lebensglück wesentlich mitbedingt. Hier erwächst den Eltern oder ihren Stellvertretern eine bedeutungsvolle Aufgabe, deren Lösung unbedingt eine sorgfältige Prüfung und ein eingehendes Abwägen all der mitwirkenden Umstände fordert. In erster Linie werden dabei natürlich die körperliche Anlage, die geistigen Fähigkeiten und eine etwaige vielleicht nach besonderer Richtung bestimmt hinweisende Begabung von ausschlaggebender Bedeutung sein; und da nach erprobtem Erfahrungssatze „Lust und Liebe die Fittiche zu großen Taten sind", werden auch die besonderen Neigungen des Knaben, sofern sie sich in starker Ausprägung erkennen lassen und eine „zwingende Notwendigkeit" schaffen, wohl mit ins Auge zu fassen sein, während andererseits bei der Möglichkeit einer Selbsttäuschung der noch wenig gereiften Jugend eine gewisse Vorsicht in der Einschätzung der jugendlichen Wünsche und Auffassungen geboten erscheint. Einen durchaus nicht unwichtigen Gesichtpunkt für viele Eltern, sogar den wesentlichsten, ergeben auch die sachlichen Umstände, die Zeitdauer der Ausbildung des Sohnes und die durch diese bedingten Kosten, wobei auch örtliche Verhältnisse eine Rolle spielen, ferner die frühere oder spätere Verdienstmöglichkeit, die voraussichtlichen späteren Zukunftsaussichten des einzuschlagenden Berufs und dergleichen Erwägungen mehr.

Einsichtige Eltern, die nicht von dem krankhaften Ehrgeiz sich leiten lassen, ihre Sprößlinge oft unter Überspannung ihrer Kräfte den Weg zu den sogen. „höheren" Berufen hinansteigen zu lassen — der für die auf ein falsches Gleis Geschobenen nicht selten ein steiler Dornenweg wird, und sie leider nur allzuhäufig dem Los des Geistesproletariats zuführt — und welche ihren Kindern eine zwar nicht so blendende, aber doch Befriedigung gewährleistende Zukunft sichern wollen, werden ihnen eine solche vor allem in einem gelernten gewerblichen Berufe verbürgen können, der bei entsprechender Veranlagung für einen strebsamen Knaben wohl immerhin eine gewisse Gewähr für eine gesicherte Lebensbahn bieten dürfte. Ein, wenn auch bescheidenes, aber bei gemäßigten Ansprüchen zureichendes Auskommen wird im Gewerbe jede fleißige Hand finden, und wer den echten Wert und die Würde der Arbeit durch Selbsterleben kennen und schätzen gelernt hat, der wird aus dem Born des fleißigen Schaffens sicher jene innere Befriedigung schöpfen, die jedes selbsttätige Arbeiten dem, „der strebend sich bemüht", gewährt. Übrigens bietet das heutige Gewerbe in seinem jetzigen Neugestaltungsbestreben gerade für begabte und tüchtige Leute ein Beackerungsfeld, das inmitten des scharf einsetzenden Wettbewerbes viel Raum frei läßt zur Entfaltung der Fähigkeiten und zum Spiel der Kräfte. Um das „Gold zu schürfen", bedarf es freilich rastloser Tätigkeit, da die Goldadern nicht mühelos an der Oberfläche, sondern vielmehr tief unten im Schachte abzubauen sind. Auch von dem Kleingewerbe wird sich behaupten lassen dürfen, daß es, wenn auch nicht mehr den vielgerühmten „goldenen" Boden, so doch immerhin ein lohnendes und fruchtbringendes Arbeitsfeld bietet, dem freilich die Ergebnisse in unverdrossener Arbeit abgerungen werden müssen; „dem Erfolg hat die Gottheit vorangesetzt den Schweiß".

Aber gerade in diesem Erarbeiten und redlichen Mühen ruht das Geheimnis beglückenden Segens; und das kernige Dichterwort F. M. Webers wird beim schaffenden Handwerksmann zur Wahrheit im schönsten Sinne:

Jedweder Leistung Ehr' und Preis:
Der beste Orden, den ich weiß,
Ist eine Hand voll Schwielen.

Indessen tritt bei der Vielgestaltung des heutigen Gewerbes noch die nähere Frage an den gewissenhaft abwägenden Berater des Schulentlassenen heran, für welchen der mannigfach verschiedenen Gewerbezweige er besonders veranlagt erscheine und für welchen er wohl unter Berücksichtigung der recht verschiedenartig gelagerten Verhältnisse, Ausbildungsgelegenheiten und Entwicklungsmöglichkeiten sich entscheiden solle. Um Fehlgriffe zu vermeiden, ist auch eine gewisse Einsicht in das nötig, was für das vom Jungen zu ergreifende Gewerbe in gesundheitlicher Hinsicht, an geistiger Befähigung, an handlicher Geschicklichkeit oder an Sonderbegabung als besonders erwünscht oder gegebenenfalls sogar als unerläßliche Vorbedingung zu erachten ist, weil ein Mangel hieran sich für das spätere Fortkommen als höchst hinderlich erweisen kann. Weite Elternkreise verfügen nicht über das nötige Maß eigener Erfahrung, Urteilsfähigkeit und klarer Einsicht in die mannigfach wirksamen Umstände, die bei der Frage der Wahl eines gewerblichen Berufes in Betracht zu ziehen sind. Es ist deshalb unumgängliche Aufgabe der Schulleitungen und der Gemeindebehörden, auf Grund ihrer überlegenen Kenntnis der allgemeinen Verhältnisse und ihrer reicheren Erfahrungen den Eltern als Mitberater sich zur Verfügung zu stellen, sei es durch Aufstellung allgemeiner Richtlinien und durch übersichtliche Klarlegung der einschlägigen Verhältnisse, sei es durch geeignete Belehrung und zweckentsprechende Fingerzeige bei gegebenen Anlässen. Ist ja doch an und für sich schon die Frage des gewerblichen Nachwuchses gerade auch für die Stadtverwaltungen von weittragender Bedeutung; denn der gewerbliche Mittelstand bedeutet recht eigentlich den „Lebensnerv" der Nationalkraft, und seine Hebung bildet daher für den Staat und die Gemeinde eine Forderung, die mit starkem Hammerschlag an die Tore der Jetztzeit pocht. Der Wege und Mittel, auf eine solche Hebung hinzuarbeiten, gibt es viele. Vor allem wird auch eine entsprechende Aufklärung über die Wahl gewerblicher Berufe schon damit einsetzen können und beizutragen geeignet sein, einen verstärkten Zuzug begabter und tüchtiger Kräfte ins Gewerbe zu fördern, indem möglichst weite Kreise für dasselbe angeregt werden. Andererseits wird es ein Gewinn sein, wenn hierfür Ungeeignete ferngehalten werden oder junge Leute, die vielleicht für das eine oder andere Gewerbe eine geringere Eignung aufweisen, zur Ergreifung eines anderen Gewerbszweiges veranlaßt werden, in dem sie vielleicht nach andersgerichteter Veranlagung Tüchtiges zu leisten imstande sind. Eine fachkundige Übersicht und geeignete Aufklärung über die Erfordernisse der verschiedenen gewerblichen Berufe werden daher manche ersprießlichen Wirkungen auslösen können und auch manche Enttäuschung verhüten.

Mit Dank wird es schon von vielen Eltern aufgenommen werden, wenn ihnen bzw. den Schulentlassenen, wie dies z. B. in Nürnberg, der Stadt mit der altehrwürdigen gewerblichen Vergangenheit und dem kraft- und selbstbewußten Gewerbsstande, der Fall ist, ein übersichtlicher Ratgeber für Lehrlinge und Lehrmädchen: „Zur Berufswahl" in die Hand gegeben wird, der vom Stadtmagistrate im Zusammenwirken mit der Ärzte- und Lehrerschaft und der Handwerkskammer Nürnberg herausgegeben worden ist, und der der Nachahmung sehr empfohlen werden kann. In übersichtlicher Anordnung gibt der fachkundige Ratgeber in gedrängter Fassung zweckdienliche Aufschlüsse über die Ergreifung einer gelernten Arbeit, besonders eines gewerblichen Berufes. Nach einer einleitenden Darlegung der allgemeinen Gesichtspunkte und einem Hinweis auf verschiedene gesetzliche Bestimmungen über Lehrvertrag und Lehrzeit sowie auf die Bedeutung der Gesellen- und Meisterprüfung bildet eine kurz gefaßte Übersicht über die verschiedenen Zweige des Gewerbes mit gedrängten Angaben über die jeweiligen Vorbedingungen und Verhältnisse den eigentlichen Hauptteil. Den Fachkreisen mit ihrer eigenen reichen, persönlichen und geschäftlichen Erfahrung sagen natürlich diese kurzen Angaben nichts Neues; dennoch wird es ihnen vielleicht nicht wertlos erscheinen, zu ersehen, was diese amtliche Stelle im besonderen über die Erfordernisse und Aussichten in unserem Fache hervorhebt; unsere fachkundigen Leser können auf diese Weise jene öffentlichen Angaben in Vergleich zu dem Ergebnisse ihrer eigenen Beobachtungen stellen. Was die ziffernmäßigen Angaben oder Schätzungen der Gehilfenlohne anlangt, so bedürfen diese, was vorausgeschickt werden muß, naturgemäß gewisser Änderungen oder näherer Erläuterungen.

Nachstehend mögen also einige Angaben des Nürnberger beruflichen Ratgebers wiedergegeben sein, soweit sie für unseren Leserkreis besonders beachtenswert erscheinen.

Maurer und Steinhauer. Notwendig sind kräftiger Körperbau und Schwindelfreiheit, bei den Steinhauern insbesondere noch gute Lungen. Die Lehrzeit dauert drei Jahre; Lehrgeld ist nicht zu entrichten; Kost und Wohnung wird vom Meister nur in Ausnahmefällen gewährt; dagegen erhält der Lehrling meist eine Vergütung, die gegen das Ende der Lehrzeit bis zu 1,50 Mk. steigt. (Es folgen dann Angaben über die Löhne der Gehilfen.) Selbständigmachen erfordert großes Kapital.

Stukkaturer (Gipser). Notwendig sind gesunde Lungen und Kenntnisse im Zeichnen. Im übrigen liegen die Verhältnisse ähnlich wie beim Maurergewerbe.

Steinbildhauer. Notwendig sind zeichnerische Veranlagung und völlig gesunde Atmungsorgane. Die Lehrzeit der Steinbildhauer dauert vier Jahre. Lehrgeld ist nicht zu entrichten. Der Lehrling erhält ein Taschengeld je nach Leistung. Kost und Wohnung wird vom Lehrherrn nur selten gewährt. Das Werkzeug muß der Lehrling stellen. Zum Selbständigmachen ist größeres Kapital nötig.

Zimmermann. Notwendig sind kräftiger Körperbau und Schwindelfreiheit. Die Lehrzeit dauert drei Jahre; Lehrgeld ist nicht zu entrichten. Gewährung von Kost und Wohnung durch den Meister ist nicht üblich. Die nötigen Werkzeuge im Preise von etwa 30 Mk. muß der Lehrling selbst beschaffen. Im ersten Jahre der Lehrzeit erhält er eine Vergütung von 3 Mk. wöchentlich, die im dritten Jahre auf 9 Mk. steigt. Selbständigmachen erfordert ein größeres Kapital.

Pflasterer (Steinsetzer). Notwendig sind zeichnerische Veranlagung und kräftiger Körperbau. Die Lehrzeit dauert drei Jahre; Lehrgeld wird nicht verlangt. Kost und Wohnung werden nicht gewährt. Eine Vergütung erhält der Lehrling je nach Leistung vom Anfang der Dienstzeit an. Werkzeug hat er sich selbst zu beschaffen. Zum Selbständigmachen genügen für einen kleineren Betrieb geringe Mittel.

Dachdecker (Schieferdecker). Notwendig sind körperliche Gewandtheit und Schwindelfreiheit. Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Der Meister gewährt vielfach Kost und Wohnung und eine geringe Vergütung; ein (kleines) Lehrgeld ist zu zahlen, wenn dem Lehrling Kost und Wohnung gegeben werden. Das Werkzeug liefert der Lehrherr. Selbständigmachen ist mit kleinerem Kapitale möglich.

Maler, Tüncher, Lackierer, Anstreicher. Notwendig sind gesunde Atmungsorgane und Farbenunterscheidungsvermögen. Kenntnisse im Freihandzeichnen sind erwünscht. Die Tätigkeit auf Gerüst und Leiter erfordert außerdem Beweglichkeit und Schwindelfreiheit. Die Lehrzeit dauert in der Regel drei Jahre; Lehrgeld ist nur üblich, wenn der Lehrling beim Lehrherrn Kost und Wohnung erhält, was sehr selten der Fall ist, und beträgt dann 100—200 Mk. Der Lehrling erhält in der Regel eine wöchentliche Vergütung von von 1—4 Mk. Das Werkzeug wird vom Meister gestellt. Selbständigmachen ist mit kleinem Kapital möglich.

Ähnliche Winke werden dann auch für die anderen gewerblichen Berufe gegeben, z. B. für die Glaser, Ofensetzer usw. Für den Bauklempner und Installateur werden als notwendige Vorbedingung bezeichnet vor allem kräftiger Körper und Schwindelfreiheit, ferner einige Kenntnisse im Zeichnen; Selbständigmachen sei mit kleinem Kapitale möglich.

Ausführlichere Anleitungen über die Erfordernisse bei unseren Bauhandwerken gibt Schuldirektor Mittenzwey in seinem lehrreichen Werke über Berufswahl. Für unsere Fachkreise ist es immerhin von Wert, die Urteile sachlicher und weitverbreiteter Werke zu vernehmen, wenn auch natürlich neue Gesichtspunkte der Sache schwerlich abgewonnen sind. Wer Maurermeister werden will, müsse eine tüchtige Fachbildung sich erwerben und nach einer praktischen Lehrzeit eine Bau- oder Baugewerkschule besuchen. Beim Zimmermann sei als Vorbedingung vorauszusetzen Kraft und Schwindelfreiheit, Übung im Zeichnen usw. Wegen des erforderlichen erheblichen Betriebskapitals sei das Meisterwerden sowohl im Maurergewerbe als auch in noch erhöhtem Maße im Zimmergewerbe mit Schwierigkeiten verknüpft, da der Zimmermeister einen geräumigen Zimmerplatz braucht und ihm auch für das Lagerholz bedeutende Mittel zur Verfügung stehen müssen. Beim Baufach sei ferner zu berücksichtigen, daß im Winter weniger geschafft werden kann. In dieser Hinsicht habe immerhin der Zimmermann manches vor dem Maurer voraus, da er auch im Winter Beschäftigung finden könne. Gut ernähre das Brunnenbauen seinen Mann; als Berufsgefahr gelte hier infolge des steten Umgangs mit dem Wasser und der feuchten Erde die Erkältung und Neigung zu rheumatischen Leiden. Auch beim Pflasterer oder Steinsetzer müsse

besondere Unempfindlichkeit gegen Unbill des Wetters vorausgesetzt werden; in Rücksicht auf die Saisonarbeit sei allerdings sein Lohn ansehnlich. Was den Steinmetzen oder Steinhauer betreffe, so gehören zu diesem Berufe gute Lungen und gute Augen, da der beständige Staub diese Organe leicht nachteilig beeinflußt; ferner muß er im Zeichnen und Modellieren gut geübt sein. Die Errichtung eines eigenen Steinmetzengeschäfts erfordere ein ansehnliches Betriebskapital oder wenigstens bedeutenden Kredit, da die Bezahlung für die übernommenen Bauten erst mit der völligen Fertigstellung erfolge. Für den Klempner hebt Mittenzwey als besondere Voraussetzung hervor ein gutes Auffassungsvermögen bezüglich der Form, sowie einen wohl ausgebildeten Geschmack; Zeichnen, Geometrie, Physik, Chemie, Baukonstruktionslehre usw. dürfen ihm nicht unbekannt sein. Für die Dachdeckerei seien schwindelfreie, ruhige, besonnene und nüchterne Leute erforderlich usw.

Der amtliche Ratgeber kann natürlich nur kurze Andeutungen als Richtlinien geben; aber auch diese kurzgefaßten Winke werden manchen Eltern eine zweckdienliche Übersicht über die gewerblichen Berufe erleichtern. Mit Recht wird dabei die Untersuchung der größeren oder geringeren Möglichkeit der wirtschaftlichen Selbständigkeit in den Vordergrund gerückt; es ist dies gerade in einer Fabrikstadt um so ersprießlicher, als diese erwünschte Aussicht doch manche Eltern bestimmen wird, einen gelernten Beruf in günstigerem Licht zu betrachten als die ja leichter zu ergreifende und zunächst besser gelohnte „ungelernte" Fabriktätigkeit; gerade ein Hinweis darauf wird für die Entschließungen mancher von ausschlaggebendem Einflusse sein. Wie aber weiter der amtliche Ratgeber mit Recht besonders hervorhebt, gewährt auch da, wo die Erreichung dieses Ziels des Selbständigwerdens mit erheblicheren Schwierigkeiten verknüpft erscheint, das Erlernen eines Handwerks für das spätere Fortkommen eine wesentlich vorteilhaftere Grundlage, als sie der ungelernte Arbeiter haben kann, da der Wettbewerb für diese naturgemäß beim Fehlen der Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung weit größer ist als für den Gelernten. Und was unser Fach im besonderen anlangt, so bietet dasselbe auf jeden Fall für tüchtige Kräfte ein Arbeitsfeld, das seinen Mann nährt und überdies vollauf Gelegenheit gibt zu selbsttätigem Schaffen und zu schöner Entfaltung der nach verschiedenen Richtungen hin verwertbaren Fähigkeiten und Geschicklichkeiten. Allerdings fordert unser Gewerbe ganze Männer, gibt ihnen auch dafür die Möglichkeit, daß ihre Gaben und Kräfte nicht brach liegen müssen, sondern in mannigfacher Weise zu fruchtbringendem Wirken sich gestalten und Werte schaffen können, die ihnen eine unentbehrliche und wichtige Stelle in unserem Volkskörper sichern.

Verschiedenes.

Für die Praxis.

Kann das Gernentzdach (feuersicheres Strohdach) allmählich an Wirksamkeit verlieren? Über diese in Dachdeckerkreisen vielfach erörterte Frage hat das Kgl. Materialprüfungsamt in Berlin-Lichterfelde mehrfach Versuche angestellt. Die Ergebnisse derselben sind sehr beachtenswert.

An dem hierbei geprüften Strohdache hatten die Witterungseinflüsse außer einer Dunkelfärbung des Strohes keine wesentlichen Veränderungen herbeigeführt. An der Oberfläche des Gernentzdaches waren besonders auf der Wetterseite die aus dem Dache hervorstehenden Halme über dem Lehm abgefault; das Regenwasser hatte dann zu Auswaschungen der Dachoberfläche geführt. Runde, in das Innere des Dachbelages führende Löcher ließen außerdem erkennen, daß sich Mäuse in dem Dache eingenistet hatten. Eine Einbuße an Dichtigkeit hatte das Dach nicht erlitten.

Wie bei früheren Durchlüftungsversuchen wurden auch jetzt bei verschlossenen Türen stark qualmende Feuer entzündet. Bei dem Strohdache trat der Rauch zunächst an den Giebelseiten und dem First heraus; später drang er durch die ganze Dachfläche. Dieselbe Erscheinung fand bei dem Gernentzdache, aber in geringerer Stärke, statt.

Die Ausführung der Flugfeuerversuche geschah in gleicher Weise wie früher. An dem Strohdache fingen bei dem Herabrollen des brennenden Putzwollknäuels einzelne hervorstehende Halme Feuer, das nach kurzer Zeit von selbst erlosch. Unter den aufgelegten Putzwollballen trat eine Zündung ein, deren weitere Ausbreitung durch Abloschen verhindert werden mußte. Bei dem Gernentzdache entzundeten sich einzelne Strohhalme. Die Flammen erloschen jedoch von selbst. Sonst zeigte sich keinerlei Wirkung auf die Dachfläche.

Bei Innenfeuer der Häuser wurden Holzstapel aus Kiefernscheitholz entzündet. Die nach 5 Minuten Brenndauer erreichte höchste Wärmewirkung betrug 475°. Das Strohdach zeigte nach dem Anzünden eine starke Rauchentwickelung durch die ganze Dachfläche. Nach 3 Minuten brannte die ganze Ostseite des Daches, kurz darauf auch die Westseite. Nach 20 Minuten Brennzeit war das Dach abgebrannt und das Holzwerk verkohlt. Das Gernentzdach zeigte eine ähnliche Rauchentwickelung. Nach 20 Minuten Brenndauer fiel auf der Westseite ein großes Stück aus dem Dachbelage heraus. Nach 45 Minuten waren nur noch die verkohlten Sparren übrig.

Weitere Versuche sollen demnächst stattfinden.

A. G. V.

Behördliches, Parlamentarisches usw.

Abänderung der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Gumbinnen. Durch Verfügung des Regierungspräsidenten, Grafen von Lambsdorff, und mit Zustimmung des Bezirksausschusses ist die Baupolizeiordnung für die Städte und stadtähnlichen Ortschaften des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 10. April 1915 zunächst auf die Landgemeinde Kaukehmen (Kreis Niederung) ausgedehnt worden. In materieller Hinsicht ist noch folgendes bestimmt: Als Kellergeschoß gilt ein unteres Geschoß, wenn sein Fußboden unter dem Erdboden und seine Deckenunterkante nicht mehr als 2,30 m über dem Erdboden liegt. Durch ortspolizeiliche Verordnungen können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten für den Ortspolizeibezirk, für einzelne Straßen oder Ortsteile besonders ergänzende oder von den Vorschriften dieser Bauordnung abweichende Vorschriften erlassen werden. Soweit Ausnahmen von einzelnen Vorschriften dieser Bauordnung ausdrücklich für zulässig erklärt sind, entscheidet hierüber in den Städten die Ortspolizeibehörde, in den Landgemeinden der Landrat.

A. G. V.

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

Ostdeutscher Malertag. Der Gau Ostdeutschland des Hauptverbandes deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe hielt vor kurzem in Gumbinnen seine Gauverbandssitzung ab, an die sich ein Ostdeutscher Malertag schloß.

Haftung für Bauarbeiten. Die Frage der Haftung für Bauarbeiten ist für jeden Bauausführenden von erheblichem Interesse. Bekanntlich unterscheidet das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 638) unter Arbeiten an einem „Grundstück" und Arbeiten an „Bauwerken". Diese Unterscheidung ist deshalb von großer Wichtigkeit, weil Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei Arbeiten an einem Grundstück schon in einem Jahre verjähren, bei Bauwerken dagegen erst in fünf Jahren. Das Reichsgericht hat sich nun, insbesondere mit Bezug auf diese Verjährungsfristen, vielfach mit der Frage beschäftigt, was unter einem Bauwerk zu verstehen sei. Im Gegensatz zum Grundstück, d. i. zu einem begrenzten Teile der Erdoberfläche, ist Bauwerk nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts eine unbewegliche, durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache. Unter den Begriff Bauwerk fällt also in erster Reihe das Gebäude; jedoch ist damit der Begriff des Bauwerks keineswegs erschöpft. Auch die von den mitwirkenden Bauhandwerkern eingefügten, einzeln verdungenen Teilarbeiten und Umarbeiten (Veränderungen oder Erneuerungen) an vorhandenen Gebäuden sind Bauwerke, auch wenn sie nicht einem äußerlich hervortretenden, körperlich abgegrenzten Teil des Baues darstellen. Auch solche Teilwerke gehören, wie das Reichsgericht ausgeführt hat, zu den Bauwerken, wenn sie auf Grund von Werkverträgen geleistet, materielle Bestandteile der Gesamtarbeitsleistung eines Baues bilden und zufolge ihres bestimmungsgemäßen Inhalts und Umfangs für die Konstruktion, sei es des ganzen Gebäudes, sei es eines Gebäudeteils, von wesentlicher Bedeutung sind. Erheblich für den Begriff eines Bauwerkes als eines Ganzen ist unter allen Umständen die feste Verbindung mit dem Erdboden. Unter Arbeiten an einem Grundstück, für die also nur eine einjährige gesetzliche Verjährungsfrist besteht, sind demgegenüber solche zu verstehen, welche nur in einer Umgestaltung des Bodens selbst oder in Anlagen bestehen, die nicht in feste Verbindung mit dem Erdboden gebracht sind. Infolgedessen hat das Reichsgericht z. B. einen artesischen Brunnen oder einen Pumpbrunnen als Bauwerk nicht angesehen, es sei denn, daß eine feste und dauernde Verbindung der Röhren und Maschinenanlagen mit dem Grundstück hergestellt ist. Ferner sind Gartenanlagen keine Bauwerke, weil sie nur in einer Umgestaltung des Erdbodens bestehen. Das gleiche gilt von sogenannten Sandkippen (Massen von Schlamm und ausgehobener Erde), die auf einem Grundstück aufgetürmt werden. Bei solchen Sandkippen hat das Reichsgericht die Eigenschaft des Bauwerks schon deswegen verneint, weil sie nicht einem bestimmten Zwecke dienen, auch nicht einen nach gewissen Regeln der Kunst oder der Erfahrung hergestellten Gegenstand bilden. Gegenüber der langen gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren bei Arbeiten an Bauwerken entsteht die Frage, ob nicht durch Parteiabrede eine Verkürzung dieser Frist zulässig ist. Nach der herrschenden Auffassung kann diese Frage ohne weiteres bejaht werden. Der § 638 BGB. Abs. 2 bestimmt zwar nur, daß die Verjährungsfrist durch Vertrag verlängert werden kann, er wird aber durch den § 225 BGB. ergänzt. In diesem ist gesagt, daß im allgemeinen die Verjährung durch Rechtsgeschäft nicht erschwert werden kann, daß dagegen Erleichterungen der Verjährung, insbesondere Abkürzungen der Verjährungsfrist, zulässig sind. Wenn nun § 638 BGB. Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, daß beim Werkvertrage die Verjährungsfrist verlängert werden kann, so sollte dadurch die allgemeine Bestimmung des § 225 BGB. insoweit aufgehoben werden. Die Zulässigkeit der Abkürzung der Verjährungsfrist bedurfte keiner besonderen Erwähnung, weil sie bereits im § 225 BGB. gesetzlich geregelt ist. Es dürften daher keine Bedenken entgegenstehen, daß ein Bauherr mit dem Bauausführenden vereinbart, daß die im § 638 BGB. genannten Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz — sofern arglistiges Verschweigen nicht vorliegt — bereits in kürzerer Zeit verjähren. Der Innungs-Verband Deutscher Baugewerksmeister hat sich nach eingehenden Erwägungen in seiner vor kurzem in Hannover abgehaltenen zweiten Kriegstagung dahin schlüssig gemacht, daß seine zahlreichen Unterverbände und Innungen auf ihre Mitglieder einwirken, in ihren Bauverträgen die Verjährungsfrist für Arbeiten an Bauwerken auf höchstens zwei bis drei Jahre, bei Privatauftraggebern auf ein bis zwei Jahre, mit den Auftraggebern zu vereinbaren. Es liegt im wohlverstandenen Interesse des Baugewerbes, daß dieser Anregung überall entsprochen wird und daß vor allem auch jeder einzelne Baugewerbetreibende darauf bedacht ist, durch vertragliche Vereinbarung eine Verbindlichkeit einzuschränken, die auch nach der Einschränkung noch erheblich genug bleibt.

Bücherschau.

Kontinuierliche Träger auf drei und vier Stützen. Einfache Hilfsmittel für deren genaue Berechnung bei beliebigen Stützweiten und beliebiger Belastung. Für Schule und Praxis bearbeitet von Dr.-Ing. H. Nitzsche, Kgl. Oberlehrer in Frankfurt a. M. Mit 19 Abb. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig. Preis 1 ℳ.

Zum Wiederaufbau Ostpreußens

Wiederaufbaugesellschaft Ostpreußen m. b. H. Zu der in Nr. 54 d. Jahrg. der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" enthaltenen Warnung vor dieser Gesellschaft teilt uns Herr Dr. M. Wall, Inhaber der Firma Martin Wall in Schneidemühl mit, daß diese Gesellschaft seine Firma in Ostpreußen vertritt und von ihm finanziell unterstützt wird. Sämtliche Lieferungen an die G. m. b. H. gehen durch seine Firma. Irgendwelche Schulden hat die Gesellschaft nicht. — (Wir hatten die in der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" erschienene Notiz auf Grund einer Abhandlung in der „Handwerks-Zeitung", dem amtlichen Organ der Berliner Handwerkskammer, aufgenommen. Schriftleitung.)

Inhalt.

Die Wahl der gewerblichen Berufe, besonders der Bauhandwerke. — Verschiedenes.

Abbildungen.*

Blatt 163. Architekt Louis Strunk in Kiel: Freistehendes Wohnhaus für einen Geschäftsmann.
Blatt 164. Architekt Karl Ziegenbein in Barmen: Geschäfts- und Wohnhäuser-Gruppe.

* Nach § 18 des Kunstschutzgesetzes ist ein Nachbauen nach den hier abgebildeten Bauwerken und wiedergegebenen Plänen unzulässig.

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just, Breslau, und Bauing. Prof. M. Preuß (z. Zt. im Felde). — Verlag Paul Steinke, Breslau, Sandstr. 10.